

# Änderungen der Regelungen für die virtuelle Hauptversammlung

18. Dezember 2020

**Zum Jahresende hat der Gesetzgeber die Regelungen über virtuelle Hauptversammlungen angepasst: Die Frist zur Einreichung von Aktionärsfragen wird verlängert. Zudem wird den Aktionären ein echtes „Fragerecht“ eingeräumt. Auch die Behandlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen in der virtuellen Hauptversammlung ist nun gesetzlich geregelt.**

Reichlich kurzfristig und für viele überraschend hat der Gesetzgeber vor Jahresende noch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschaftsrecht u.a. zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und dort insbesondere die Regelungen zu virtuellen Hauptversammlungen geändert:

- Bei einer virtuellen Hauptversammlung besteht nicht mehr bloß eine „Fragemöglichkeit“ der Aktionäre ohne Recht auf Antwort, sondern ein „Fragerecht“. Fragen sind damit grundsätzlich verpflichtend zu beantworten. Es liegt allerdings weiterhin im Ermessen des Vorstands, „wie“ er Fragen beantwortet. Er kann Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Eine individuelle Beantwortung von Fragen ist weiterhin nicht vorgeschrieben.
- Die Frist für Aktionäre zur Einreichung von Fragen bei einer virtuellen Hauptversammlung wird verlängert. Aktionären muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen bis spätestens einen Tag vor der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen. Bislang musste eine Einreichung der Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung ermöglicht werden. Nicht verpflichtend vorgesehen ist nach wie vor, dass Aktionären die Möglichkeit gegeben werden muss, auch in der virtuellen Hauptversammlung selbst Fragen oder Nachfragen zu stellen.
- Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind bei einer virtuellen Hauptversammlung künftig so zu behandeln, als wären sie in der Versammlung selbst gestellt worden, sofern die Voraussetzungen nach den §§ 126, 127 AktG für ein Zugänglichmachen erfüllt, sie also insbesondere der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugegangen sind, und der Antragsteller ordnungsgemäß legitimiert sowie zur Versammlung angemeldet ist. Die Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass den Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung selbst keine Möglichkeit eingeräumt werden muss, Fragen oder Anträge zu stellen.

Die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Hauptversammlungspraxis in 2021 erscheinen überschaubar. Bereits im Jahr 2020 haben Unternehmen in der Regel alle Fragen beantwortet, die von Aktionären fristgemäß eingereicht wurden. Mit der Einführung des Fragerechts wird also lediglich die bislang bestehende „Best Practice“ festgeschrieben. Auch die vom Gesetzgeber getroffene Regelung zur Behandlung von Gegenanträgen entspricht einer weit verbreiteten Praxis im vergangenen Jahr.

Neue Herausforderungen bringt lediglich die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Fragen. Den Unternehmen steht nun weniger Zeit zur Verfügung, umfassende und hinreichend in die Tiefe gehende Antworten vorzubereiten. Eine ursprünglich befürchtete „Flut von Fragen“, deren Beantwortung in der kurzen Zeit nicht möglich wäre, ist allerdings zumindest in 2020 weitgehend ausgeblieben. Daher ist anzunehmen, dass die Vorbereitung von

Antworten auch in Zukunft zu bewältigen sein wird, trotz verkürzter Frist.

Was die Neuregelungen bringen, ist Rechtssicherheit. Trotz Beschwerden von Aktionärsseite, dass die Rechte der Aktionäre im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung übermäßig und unzulässig eingeschränkt würden, hat der Gesetzgeber zur Bestärkung der Aktionärsrechte lediglich geringfügige Änderungen der bestehenden Regelungen für notwendig erachtet, diese im Übrigen unverändert gelassen. Damit wird bestätigt, dass es die Aktionärsrechte gerade nicht unzulässig einschränkt, wenn Unternehmen den jetzt geringfügig angepassten Rechtsrahmen für virtuelle Hauptversammlungen auch in 2021 voll ausschöpfen.

Mit einer Verkündung des Gesetzes ist noch Ende Dezember 2020 zu rechnen. Die Neuregelungen treten dann zwei Monate nach Verkündung in Kraft und betreffen damit voraussichtlich Hauptversammlungen ab Februar 2021.

**Lesen Sie auch unsere Publikationen:**

- „Gesetz zu vorübergehenden Erleichterungen im Aktienrecht“ vom 24. März 2020
- „Hauptversammlungen börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland in Zeiten des Coronavirus und Forderungen des Deutschen Aktieninstituts an den Gesetzgeber“ vom 20. März 2020

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Robert Weber**

Partner, Frankfurt

D +49 69 450 012 120

[robert.weber@dentons.com](mailto:robert.weber@dentons.com)



**Julia Sieber**

Counsel, Frankfurt

D +49 69 450 012 123

[julia.sieber@dentons.com](mailto:julia.sieber@dentons.com)